

Jährliche Einkünfte:

(aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft /en)

- 1. Bruttojahreseinkommen
(zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 Einkommenssteuergesetz): _____
- 2. jährliches Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
(falls nicht in Punkt 1 enthalten): _____
- 3. jährliche Zinsen und sonstige Kapitalerträge
(falls nicht in Punkt 1 enthalten): _____
- 4. sonstige jährliche Einkünfte
(falls nicht in Punkt 1 enthalten): _____

Monatliche Einkünfte:

(aller Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft /en)

- 5. Krankengeld: _____ x 12 = jährlich _____
- 6. Arbeitslosengeld I + II : _____ x 12 = jährlich _____
- 7. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss: _____ x 12 = jährlich _____
- 8. BAföG: _____ x 12 = jährlich _____
- 9. Renten: (ausgenommen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz) _____ x 12 = jährlich _____
- 11. Wohngeld: _____ x 12 = jährlich _____
- 13. Kindergeld: _____ x 12 = jährlich _____
- 15. Elterngeld: _____ x 12 = jährlich _____
- 16. sonstige Einkünfte _____ x 12 = jährlich _____

Freibeträge:

- 17. abzgl. Freibetrag für das 2., 3., 4. und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind (jährlich 5.000 Euro je Kind) ./ _____

Summe des jährlichen Einkommens (Summe Beträge Ziffer 1-13):

Nach den obigen Berechnungen entspricht das Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaft der Einkommensstufe:

Dieser **Berechnungsbogen** unterstützt Sie bei der Berechnung des Einkommens, das Ihrer Selbsteinschätzung zu Grunde liegt.

Die Höhe des Betreuungsentgelts ist nach den jeweils aktuellen Einkommensstufen gestaffelt. Die Personensorgeberechtigten nehmen für die Einstufung eine Selbsteinschätzung vor. Sie schulden dann das monatliche Entgelt in entsprechender Höhe.

Maßgeblich für die Einstufung ist das auf das kommende Jahr hochgerechnete Bruttojahreseinkommen der Haushaltsgemeinschaften, in denen das Kind lebt.

Zu den Haushaltsgemeinschaften gehören

- die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder,
- die im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung in Anspruch nimmt (wenn ein Personensorgeberechtigter nicht im Haushalt lebt, gehört er im Falle des nicht dauernd Getrenntlebens ebenfalls zur Haushaltsgemeinschaft),
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte oder Lebenspartner oder Lebensgefährte eines Personensorgeberechtigten.

Zum Bruttojahreseinkommen zählen:

- das zu versteuernde Einkommen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Einkommenssteuergesetzes, das in einem Steuerbescheid festgestellt ist, zuzüglich
 - der im Steuerbescheid berücksichtigten negativen Einkünfte
 - aller nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z.B. (ggf. anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z.B. ALG I u. II, Wohngeld, BAföG), Elterngeld, Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder

Soweit das zu versteuernde Einkommen nicht durch einen Steuerbescheid festgestellt ist, sind die Jahreseinkünfte wie folgt zu ermitteln:

- Bruttoarbeitslohn (lt. Gehaltsnachweis Dezember), ggf. vermindert um Werbungskosten i.S. des Steuerrechts
- Einkünfte (Gewinn) aus Land- u. Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, ggf. vermindert um Werbungskosten i.S. des Steuerrechts
- alle nicht der Steuerpflicht unterliegenden wiederkehrenden Einkünfte, wie z.B. (ggf. anteilige) Renten- u. Versorgungsleistungen, Lohnersatzleistungen, Unterhalt, Sozialleistungen (z.B. ALG I u. II, Wohngeld, BAföG), Elterngeld, Kindergeld aller im Haushalt lebenden Kinder

Von dem ermittelten jährlichen Betrag wird ein Freibetrag von 5.000 Euro ab dem 2. unterhaltsberechtigten Kind abgezogen.